

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 87 (1992)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Intern = Interne

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimatschutzpreis 1992

«Pro Thur» ausgezeichnet



Die Arbeitsgemeinschaft «Pro Thur» hat sich jahrelang mit Erfolg für einen naturnahen Unterhalt des Thur-Laufes, der hier eine Landschaft von nationaler Bedeutung durchfliesst, eingesetzt (Bild SHS).

La communauté de travail «Pro Thur» est intervenue avec succès, des années durant, pour la sauvegarde du cours de la Thur, qui traverse ici un site d'importance nationale.

shs. Der Schweizer Heimatschutz SHS hat 1992 seinen jährlich vergebenen Preis für private Aktionsgruppen der zürcherischen Arbeitsgemeinschaft «Pro Thur» zugesprochen. Diese hat in unermüdlichen politischen Anstrengungen wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der naturnahen Gestaltung des zürcherischen Thurlaufes erreicht.

Das 1981 öffentlich aufgelegte Projekt des Kantons hatte entlang des ganzen zürcherischen Thurlaufes eine Verblockung der Ufer mit Schwarzwaldgranit vorgesehen. Es war eine

Konsequenz der drei Jahre zuvor erfolgten Überschwemmungen oberhalb von Andelfingen. 1982 gab eine private, am Natur- und Heimatschutz interessierte Personengruppe den Anstoß für einen Zusammenschluss von Vertretungen aus Organisationen des Natur- und Heimatschutzes, der Fischerei und der Wanderwege sowie des Rheinaubundes mit Persönlichkeiten aus der Politik. Zurzeit ist im Kantonsrat eine Einzelinitiative des Kantonsrats und Präsidenten der «Pro Thur», Roland Brunner, Rheinau, und des ehemaligen Kantonsforstmeisters Dr. Ernst Krebs, Winterthur, hängig. Sie verlangt eine Wiederherstellung der Auenlandschaft oberhalb der Thurmündung. Schon 1985 hatte der Kantonsrat das ursprüngliche Verbauungsprojekt des Regierungsrates aufgrund der Empfehlungen der «Pro Thur» zurückgewiesen. Ein Bundesgerichts-

entscheid entzog ihm aber 1988 die unmittelbare Mitbestimmung am Projekt, doch hatte mittlerweile auch beim Regierungsrat und den kantonalen Fachstellen ein Gesinnungswandel stattgefunden, und die «Pro Thur» konnte auf dem Verhandlungsweg bedeutende Verbesserungen am Verbauungsprojekt erreichen. Zu diesen gehören die Verminde rung der Rodung von Uferwäl dern von 42 auf 2–3 ha, entscheidende Einschränkung des Hartverbaus von Ufern, Erhaltung und Neuanpflanzung von naturnahen Baumgruppen und Gebüschenpartien im Uferbereich. Der Thurlauf ist Teil einer Landschaft, die sich von Frauenfeld bis beinahe zur Mündung der Thur in den Rhein erstreckt und vom Bundesrat bereits 1977 in das Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen worden ist.

Bündner Heimatschutz: Stabwechsel

ti. Der Bündner Heimatschutz hat anlässlich seiner Generalversammlung vom 28. August 1992 Fortunat Held zu seinem neuen Präsidenten gewählt. Held, der mit seiner Frau während Jahrzehnten ein eigenes Architekturbüro geführt und dabei mehrere Kirchen restauriert hat, arbeitet heute vor allem als Bauberater von Gemeinden. Er tritt die Nachfolge der unermüdlichen ersten Präsidentin der Sektion Graubünden, Rita Cathomas-Bearth, an, die nach 13jähriger Vorstandstätigkeit, wovon acht Jahre als Präsidentin und Geschäftsführerin, zurückgetreten ist. Von ihr sind wesentliche Impulse zur Erneuerung des Bündner Heimatschutzes ausgegangen, die auch an dieser Stelle herzlich verdankt seien.

Für obligatorische Interessenabwägung

Hausabbrüche erschweren

von Prof. Dr. Hans Christoph Binswanger, Hochschule St. Gallen

Anlässlich der Übergabe des Wakker-Preises 1992 an die Stadt St. Gallen hat der Autor des folgenden Beitrages postuliert, ein Abbruch der vor 1920 gebauten Häuser sollte in dem Sinne bewilligungspflichtig sein, dass er einer Interessenabwägung ausgesetzt werde. Wir drucken hier den zweiten Teil seiner Ansprache mit dem bedenkenswerten Vorschlag ab.

Ausgehend von der Betrachtung des Verhältnisses von Ökonomie und Heimatschutz und der Unterscheidung der Begriffe von «Sein» und «Haben» des französischen Existenz-Philosophen Gabriel Marcel und des Psychiaters Erich Fromm, wies der Referent die Ökonomie dem «Haben» und den Heimatschutz dem «Sein» zu, gehe es doch hier um die Gestaltung des «Da-Seins» an Ort und Stelle, um die existentielle Orientierungsmöglichkeit in der Umwelt, um sich alsdann anhand des individuellen Eigentums und Gemein-Besitzes eingehender mit der Abgrenzung der beiden Begriffe zu befassen und zu seinem zentralen Anliegen zu kommen:

Konkurrierende Rechte

Es wird immer ein Nebeneinander von individuellem und Gemeinbesitz geben. Wie ist nun aber dieses Nebeneinander zu gestalten? Es ist relativ leicht zu sagen, dass auf der einen Seite Heimat und Vaterland im Gemein-Besitz sein und andererseits Brot und Milch individuell zugeteilt werden müssen. Aber es muss auch konkurrierende Besitz-Rechte geben. Dies gilt nun ganz besonders für die Bauten in einer Siedlung. Hier muss die Lösung in der ausdrücklichen Anerkennung konkurrierender Eigentumsrechte gefunden werden: in einem individuellen Eigentum an der Nutzung der Gebäude

de für Wohn- und Arbeitszwecke und einem Mit-Eigen-tum der Allgemeinheit an der Gestaltung bzw. der Fassade der Bauten, die auch alle diejenigen anschauen und erleben, die zwar nicht darin wohnen und arbeiten, aber täglich daran vorbeigehen, die also im Siedlungsraum leben, der ihr Da-Sein prägt. So sehr es widerrechtlich ist, jemandem die Nutzung eines Gebäudes zu verweigern, das ihm gehört, so muss im Grunde umgekehrt der Abbruch eines wertvollen bzw. die Aufstellung eines hässlichen Gebäudes als Verletzung von Eigentumsrechten der Allgemeinheit, ja – ich möchte sagen – geradezu als Diebstahl von Gemein-Besitz angesehen werden.

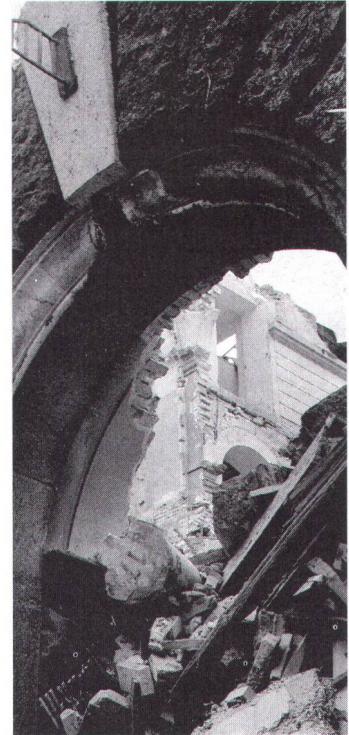
Stadtbaumeister Eberhard schreibt in der Sonderausgabe des «Heimatschutz» zur diesjährigen Verleihung des Wakker-Preises: «Jeder, der eine Parzelle baut, baut an der Stadt... Der Einzelbau und der städtebauliche Rahmen brauchen sich gegenseitig. Fällt die Qualität des einen, ist das Ganze für alle weniger wert, leidet das gute Haus an einem schlechten Städtebau oder umgekehrt.» – «Ist das Ganze für alle weniger wert!» Dies ist das entscheidende Wort, das den Zusammenhang von Ökonomie und Lebensqualität, in diesem Fall der Siedlungsqualität deutlich macht, denn «Wert» ist sowohl ein Faktum der Ökonomie wie der Lebensqualität,

ein Faktum, das sich sowohl über Wohnqualität und Einkaufsqualität, d. h. über Mietpreise und Besucherzustrom, in Franken und Rappen ausdrückt wie in Wohlbefinden der Bewohner und Besucher als solchem.

Ungenügende Kriterien

Lassen Sie mich nun ein konkretes Postulat formulieren, das sich an meine allgemeinen Feststellungen anknüpft. Die Kriterien des Heimatschutzes, die sich auf einzelne besonders wertvolle Gebäude und Ortsbilder beziehen, sind bekanntlich ungenügend. Man hat daher begonnen – und dafür ist ja auch St. Gallen ausgezeichnet worden –, die fortlaufende Gestaltung des gemeinsamen Siedlungsraumes in den Vordergrund zu rücken. Dies muss notwendigerweise auf der Basis der Kontinuität geschehen, wie es in der Urkunde zur Überreichung des Wakker-Preises heißt. Denn der Siedlungsraum ist ja Gemein-Besitz nicht nur auf Grund der Leistungen und der Nutzung der gegenwärtigen Generation, sondern der Leistung der früheren Generationen und der Nutzung der künftigen Generationen. Wir besitzen in jeder Siedlung ein grosses Volksvermögen, das wir nicht leichtfertig verschleudern dürfen. Dies gilt insbesondere für Bauten, in die viele handwerkliche Arbeit investiert wurde, und die daher eine Differenzierung und Detailgestaltung aufweisen, die wir uns heute bei den hohen Löhnen gar nicht mehr leisten können. Ich meine, dass diese Bauten den Kern bilden müssen für eine Siedlungsplanung auf der Basis der Kontinuität, auch wenn sie nicht in einer Zone mit besonderem Ortsbildschutz liegen.

Sowohl das Kriterium des



Mit einer obligatorischen Interessenabwägung soll der Verlust wertvoller Bausubstanz vermieden werden (Bild Schommer).

C'est par une pesée obligatoire des intérêts en présence que doit être évitée la perte d'une précieuse substance architecturale.

Identifizierbaren, Charakteristischen wie das Kriterium der Einhaltung von früher geschaffenen Arbeits-Werten legen es nahe, die bis zum Ersten Weltkrieg, sagen wir bis 1920, errichteten Bauten als im Prinzip erhaltungswürdig anzusehen.

Handarbeit aufgewertet

Dies lässt sich unter dem Gesichtspunkt des Heimatschutzes, also unter baulichen Gesichtspunkten, wie folgt begründen. Nach dem Ersten Weltkrieg änderte sich die Bauweise grundsätzlich durch die Anwendung neuer Materialien und neuer Konstruktionsmethoden. Hatten die bisher verwendeten Materialien Holz und Stein ein massives, tragendes Sockelgeschoss erfordert und nur kleine Fensteröffnungen zugelassen, die den Bauten starken Mauercharakter verlie-

hen, ermöglichte die nun übliche Stahlkonstruktion eine vollständige Auflösung der Mauerperspektive. Vor allem aber entstanden durch Rationalisierung, Normierung und Serienproduktion eine weltumspannende Uniformität; indem funktionale Aspekte immer stärker in den Vordergrund traten, verschwand das Dekorative und Ortstypische. Damit gewinnt heute die ungeheure Vielfalt an Formen, der lokalen Ausprägung und der individuellen Variationen eines Motivs, bedingt durch Handarbeit, in der Architektur vor 1920 an Bedeutung.

Dem füge ich eine ökonomische Begründung hinzu: Mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem Ersten Weltkrieg, vor allem aber mit der Expansionsphase nach dem Zweiten Weltkrieg begann eine Zeit, in der die Löhne wesentlich schneller stiegen als die Preise der Rohstoffe und der Maschinen, und in der sich somit die Tendenz zur Substitution von Arbeit durch Maschinen und Energie verstärkt durchsetzte. Setzt man für die älteren Gebäude die Löhne ein, die heute zu zahlen wären, so ist ihr Wert nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum heutigen Volkseinkommen wesentlich höher als der Wert der neuen Gebäude. Dabei ist selbstverständlich – im Sinne einer Generrechnung – auch der im allgemeinen höhere Komfort der neuen Häuser zu berücksichtigen. Trotzdem ergibt sich bei einer solchen Arbeitswert-Betrachtung eine bedeutende Höherbewertung der älteren Bauten. Daher sollte der zu leichtfertige Abbruch der bis 1920 gebauten Häuser durch eine erweiterte Heimatschutz-Gesetzgebung erschwert werden.

Verfassung ergänzen

Das heisst: ganz generell sollte gelten, dass nicht der Wert eines älteren Gebäudes bewiesen werden muss, um seine Erhaltung zu rechtfertigen, sondern umgekehrt der allfällige Unwert – die Baufälligkeit oder

Belanglosigkeit – eines älteren Hauses bewiesen werden müsste. Zu diesem Zweck sollte – das ist das konkrete Postulat – der Abbruch der vor 1920 gebauten Häuser in dem Sinne bewilligungspflichtig sein, dass er einer Interessenabwägung ausgesetzt ist. Ein Beginn dazu ist mit der Inventarisierung der wertvollen Gebäude und dem Ortsbildschutz gemacht worden. Wir müssen aber nun darüber hinaus gehen. Vorzugsweise könnte dies durch eine Ergänzung des Heimatschutzartikels BV 24^{sexies} in Aussicht genommen werden. Es kann aber heute schon auf kantonaler bzw. Gemeindeebene durch Erweiterung der Schutzverordnung geschehen. Heute bilden die vor 1920 gebauten Häuser quantitativ einen kleineren, aber qualitativ wichtigen Bestandteil der vorhandenen Bausubstanz. Umso mehr muss man ihm Sorge tragen, gerade im Bewusstsein des Siedlungsraums als eines Gemein-Besitzes der gegenwärtigen, der vergangenen und der künftigen Generationen, als Ausgangspunkt für eine fruchtbare Planung unter Einbezug der baulichen Weiterentwicklung.

Wir dürfen nicht alles, was wir besitzen, dem unmittelbaren Verbrauch der Gegenwart opfern, und unser Volkseinkommen steigern durch Zerstörung des Volksvermögens. Das ist ein ökonomisches Postulat und ein Postulat des Heimatschutzes, des «Sein» und «Haben», auch im Sinne des «Teil-Habens» in einem für alle Menschen wichtigen existentiellen Zusammenhang in Einklang miteinander bringen kann.

*Soumettre à autorisation la démolition de maisons construites avant 1920?
Den Abbruch von Häusern, die vor 1920 gebaut worden sind, fortan einer Bewilligungspflicht unterstellen?
(Bild Oettli).*

Pour limiter certaines démolitions

Nouveau critère à établir

par le professeur H. B. Biswanger, de la Haute-Ecole de St-Gall (résumé)

A l'occasion de la remise du prix Wakker à la Ville de Saint-Gall, l'auteur du texte résumé ci-après a proposé que la démolition des maisons bâties avant 1920 soit dorénavant soumise à autorisation, une pesée des intérêts en présence étant indispensable.

Il y a toujours juxtaposition de l'intérêt général et des intérêts particuliers; et il y a souvent concurrence entre eux: c'est particulièrement le cas pour les maisons d'une localité. En principe, un propriétaire doit pouvoir disposer de son bien à sa guise; mais quand on démolit une belle maison ou qu'o en édifie une laide, l'intérêt général (tous les passants!) est atteint. La valeur de cette «propriété commune» tient notamment aux richesses de la construction artisanale, dont on peut situer la fin au terme de la première guerre mondiale, disons vers 1920. Dès cette époque sont apparus les nouveaux matériaux et les nouvelles méthodes de construction. Jusqu'alors, l'utilisation de la pierre et du bois impliquait de massives fondations porteuses et des fenêtres de dimensions modestes; les façades avaient du caractère. La construction en acier, usuelle aujourd'hui, a changé tout cela. Mais surtout

la rationalisation, la normalisation et la production en série ont engendré une uniformisation devenue universelle. L'ornementation, le caractère typiquement local, ont disparu. Quantitativement, les maisons bâties avant 1920 constituent un patrimoine modeste; mais par sa qualité, c'est un élément très important. Aussi la règle suivante devrait-elle être introduite: ce n'est pas la valeur d'un bâtiment ancien qui doit être prouvée pour justifier sa conservation; il faut au contraire prouver sa non-valeur pour justifier la démolition. Celle-ci devrait donc être automatiquement soumise à autorisation, de façon qu'une pesée des intérêts divergents précède la décision. Les inventaires du patrimoine immobilier sont un bon début. Mais il faut aller plus loin. Il serait bon de compléter en ce sens l'article 24^{sexies} de la Constitution fédérale. En attendant, les Cantons pourraient agir en complétant leurs ordonnances de protection.

